



*Verboten: Hunde, deren Ohrform zugeschnitten oder deren Rute gekürzt wurde, können in der Schweiz – mit Ausnahmen – nicht legal gehalten werden.
Bild Pixabay*

Tier im Recht

KUPIERTE HUNDE

Umfassendes Verbot in der Schweiz

Was in vielen europäischen Ländern leider noch zur Normalität gehört, ist in der Schweiz glücklicherweise längst verboten: das Kupieren der Ohren und Ruten von Hunden. Damit gemeint ist das Zuschneiden der Ohrform oder das Kürzen der Rute der Tiere beziehungsweise das Entfernen oder Durchtrennen ihrer Schwanzwirbel samt Weichteilen. Während langer Zeit wurde der Eingriff bei Welpen verschiedener Rassen (zum Beispiel Dobermann, Boxer, Rottweiler) routinemässig durchgeführt und von vielen Züchtern als harmlos bezeichnet. Begründet wurde dies meist mit Argumenten der Zweckmässigkeit und der Verletzungsvorbeugung.

Für einen Hund bedeutet das Kupieren jedoch eine mit weitreichenden Folgen verbundene Verstümmelung. Die Zeit nach der Operation ist für die Welpen sehr schmerzhaft. Durch die Amputation des Schwanzes verlieren sie darüber hinaus ein wichtiges Instrument zur Steuerung ihrer Bewegungsabläufe. Zudem kommunizieren die Tiere mittels ihrer Ohren und Ruten mit der Umwelt, indem sie ihre Gemütszustände deutlich und warnend aus-

drücken. Durch das Kupieren raubt man ihnen somit wichtige Kommunikationsmittel. Nicht zuletzt werden Hunde durch das Stutzen von Körperteilen in ihrer Würde und tierlichen Integrität verletzt.

In der Schweiz ist das Kupieren von Hundehohren deshalb seit 1981 und jenes von Hunderuten seit 1997 verboten. Dasselbe gilt für das Erzeugen von Kippohren durch das Herausschneiden eines schmalen Hautstreifens. Um den Handel mit kupierten Hunden zu unterbinden, sind auch das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen entsprechender Tiere untersagt. Ebenfalls nicht erlaubt ist es, kupierte Hunde aus dem Ausland in die Schweiz einzuführen. Entsprechende Hunde werden daher an der Grenze zurückgewiesen. Wer widerrechtlich einen kupierten Hund in die Schweiz einführt, muss mit einer Strafanzeige und einer Busse rechnen. Ausserdem bleibt der Hund sein Leben lang «illegal» – es wird also nie möglich sein, rechtmässig mit ihm in die Schweiz zurückzureisen.

Trotzdem sieht man hierzulande immer wieder kupierte Hunde. Zulässige Ausnah-

men bestehen vor allem für Tiere, die mit ihren Haltern nur ferienhalber in der Schweiz verweilen, oder für Hunde von Personen, die dauerhaft in die Schweiz ziehen. Ausnahmsweise erlaubt ist auch die Einfuhr von Hunden, die infolge einer tierärztlichen Anordnung kupiert wurden. Hierfür ist jedoch ein medizinisches Gutachten über die Notwendigkeit des Eingriffs erforderlich, eine blossige Bestätigung reicht hingegen nicht aus. Dasselbe gilt für Hunde mit einem angeborenen Defekt. Damit solche kupierten Tiere in der Schweiz definitiv als legal gelten und nach einem Auslandsaufenthalt wieder eingeführt werden können, ist ein entsprechender Eintrag des Veterinärdienstes des Wohnkantons im Heimtieraussweis erforderlich. Ebenfalls einen Vermerk im Heimtierpass benötigen Hunde mit von Geburt an verkürzter Rute. Und schliesslich können kupierte Hunde im Tierheim durch den kantonalen Veterinärdienst mit einem Eintrag im Heimtierpass für den neuen Tierhalter legalisiert werden.



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Das TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.